

Studiengangsspezifische Bestimmungen

für den Bachelorstudiengang

„Soziale Arbeit“

im Fachbereich

Sozialwesen

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr.2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 10.06.2020 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 12.08.2020 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zugang zum Studium**
- § 3 Zulassung zum Studium**
- § 4 Immatrikulation**
- § 5 Ziel des Studiengangs**
- § 6 Regelstudienzeit**
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**
- § 7a Studienschwerpunkte**
- § 8 Praktika**
- § 9 Unterrichtssprache**
- § 10 Wahlpflichtmodule**
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen**
- § 12 Prüfungsmodalitäten**
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen**
- § 13a Studienleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Bachelorabschlussprüfung**
- § 15a Bachelorarbeit**
- § 16 Kolloquium**
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung**
- § 18 Akademischer Grad**

§ 18a Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge"

§ 19 Übergangsregelungen

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage:

Anlage 1	ggf. Eignungsfeststellungsverfahrensordnung
Anlage 2	Praktikumsordnung
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan
Anlage 4.1	Bachelorzeugnis Deutsch
Anlage 4.2	Bachelorzeugnis Englisch
Anlage 5.1	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 5.2	Zusatzdokument Englisch
Anlage 6.1	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 6.2	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 7	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der ThürStudienplatzVVO, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule sowie der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

(1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens des Niveaus

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
- telc Deutsch C1hochschule,
- Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz für die Soziale Arbeit auf einer wissenschaftlichen Grundlage.

(2) Der Studiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der Hochschule.

(3) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Credits haben.

(3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,

- die Zahl der Module für jedes Semester,
- die Bezeichnung der Module,
- ob und welche Module aufeinander aufbauen,
- soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module,
- eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
- die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Das vierte Semester (Berufspraktisches Semester) ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).

(5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 der Immatrikulationsordnung i.V.m. § 17 der RSO der Hochschule vorgesehen. Die Regelstudienzeit verlängert sich pro genehmigtem Teilzeitsemester um ein Semester, jedoch auf maximal zwölf Semester Regelstudienzeit.

(6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 7a Studienschwerpunkte

(1) Studienschwerpunkte, die fachlich einem Rahmenthema zuordenbar sind, entstehen aus fachlich diesem Rahmenthema zuordenbaren Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 55 ECTS-Punkten. Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten:

- Kultur, Medien und Bildung,
- Flucht, Asyl und Migration,
- Gender und Diversity, z.B. Altern,
- Jugend und Familie,
- Klinische Sozialarbeit,
- Delinquenz, Soziale Kontrolle, Resozialisierung,
- Rehabilitation und Teilhabe.

(2) Die Studierenden entscheiden, ob sie einen Studienschwerpunkt wählen oder ohne Studienschwerpunkt ihr Studium absolvieren. Ein Studienschwerpunkt entsteht durch den auf diesen Schwerpunkt bezogenen Erwerb von ECTS-Credits in:

- dem Berufspraktikum (30 ECTS-Punkte),
- dem Projektstudium 2 – Praxisprojekt (fünf ECTS-Punkte),
- der Bachelorprüfung (15 ECTS-Punkte),
- einer thematisch entsprechenden Prüfungsleistung eines Moduls im Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aus dem gesamten Curriculum des 5. bis 7. Semesters.

Über die Zuordnung des Berufspraktikums, Projektstudiums und des Bachelorarbeitsthemas entscheiden die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen eines Moduls im Umfang von mindestens fünf ECTS entscheidet die bzw. der in dem Modul lehrende Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer. In Zweifelsfragen der Zuordenbarkeit entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre.

(3) Auf Antrag kann der oder dem Studierenden der Studienschwerpunkt auf dem Bachelorzeugnis bestätigt werden.

§ 8 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet Praktika in der Form:

- des Orientierungspraktikums im 1.-3. Semester,
- des berufspraktischen Semesters im 4. Semester und
- des Praxisprojektes im 5. oder 5. und 6. Semester.

(2) Die Ausgestaltung (Umfang, Dauer, Lage) der Praktika ist in Anlage 2, Praktikumsordnung, geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist in der Modulbeschreibung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält acht Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 50 ECTS-Punkten. Innerhalb der jeweiligen Wahlpflichtmodule werden unterschiedliche

Lehrveranstaltungen angeboten. Die Studierenden können zwischen den jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

(1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund dessen die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 60 ECTS-Punkte übersteigt.

(2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

(1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist, mit Ausnahme des Moduls Bachelorprüfung (Modul 1.227) und des Berufspraktischen Semesters (Modul 1.214). Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch dieser Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.

(3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren. Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt persönlich im zuständigen Prüfungsamt. Alternative Prüfungsleistungen werden mit den Prüfenden vereinbart.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Frist ohne Angabe von Gründen online abmelden.

(5) Die bzw. der Studierende, deren bzw. dessen Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet worden ist, ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen.

(6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt maximal vier Modulprüfungen.

(7) Module, die ausschließlich durch Studienleistungen abgeschlossen werden, dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(8) Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden. Für das Berufspraktische Semester gelten die Bestimmungen gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 2).

(9) Soweit im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, soll die im jeweiligen Modul lehrende Lehrkraft spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt geben, welche Prüfungsart angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer bzw. eines Studierenden die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre unverzüglich über die Prüfungsart.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiengangs können folgende alternative Prüfungsleistungen angeboten werden:

- a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung, ergänzt um ein Thesenpapier oder Hand-Out von max. zwei Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die acht Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mind. 20 Min.
- b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
- c) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden Person zur Thematik offenlegt im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
- d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/ Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von acht bis zwölf Seiten und
- e) Präsentation: Wiedergabe eigener empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Posters oder eines Foliensatzes.

(2) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekanntgegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die

alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat der oder die Prüfende zu gewährleisten, dass die inhaltlichen Anforderungen der verschiedenen Prüfungsarten gleichwertig sind.

(4) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, soll die im jeweiligen Modul lehrende Lehrkraft spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt geben, welche Prüfungsart angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer bzw. eines an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden der Prodekan bzw. die Prodekanin für Studium und Lehre unverzüglich über die Prüfungsart.

§ 13a Studienleistungen

In Ergänzung zu § 3 der RPO für Bachelorstudiengänge der Hochschule definiert der Fachbereich die Studienleistungen im Einzelnen wie folgt:

- a) Kurzreferate: Unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mind. zehn min., ergänzt um ein Thesenpapier von max. zwei Seiten,
- b) Wissenschaftliche Hausarbeiten: Schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, mit einem Umfang von max. zehn Seiten,
- c) Protokolle: Strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. zehn Seiten,
- d) Testate: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 min. und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,
- e) Reflektierende Essays: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin bzw. des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von max. zehn Seiten,
- f) Künstlerische Produktionen: Theater-Inszenierungen/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/ Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder

- g) Präsentationen: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Posters oder eines Foliensatzes.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

§ 15 Bachelorabschlussprüfung

(1) Der Studiengang wird abgeschlossen durch das Bestehen der Bachelorabschlussprüfung zu dem Modul Bachelorprüfung, die sich zusammensetzt aus der schriftlichen Bachelorarbeit (§ 15a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 16). Zum Bestehen der Bachelorabschlussprüfung müssen die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden worden sein.

(2) Für die Bachelorabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote wird die Bewertung der Bachelorarbeit mit 70 vom Hundert und diejenige des Kolloquiums mit 30 vom Hundert berücksichtigt.

§ 15a Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem die Modulprüfungen im Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim zuständigen Prüfungsamt zu beantragen. Die Anmeldung soll spätestens zum Ende des auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung übernächsten Semesters erfolgen. § 14 Satz 2 und 3 der RPO gilt entsprechend. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe erfüllt sind. Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen nach Absatz 1 geforderten Modulprüfungen,
- b) eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in

der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt elf Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40-60 Seiten haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist im zuständigen Prüfungsamt, fest gebunden, abzugeben.

§ 16 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Die Anmeldung soll spätestens eine Woche vor dem Termin im zuständigen Prüfungsamt erfolgen.

(3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem zuständigen Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtung der einzelnen Noten ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“.

§ 18a Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“

(1) Die Anerkennung als "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge" wird auf Antrag beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 durch ein Zeugnis erteilt und berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" bzw. "staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als "Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge" sind:

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 1 ThürSozAnerkG und
2. der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Beibringung eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz.

(3) Auf die Regelungen des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - ThürSozAnerkG -), insbesondere zur Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung, wird verwiesen.

§ 19 Übergangsregelungen

Entfällt.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, vom 11.06.2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 65, 06/2019), außer Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren
für den Bachelorstudiengang ...
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Entfällt.

**Anlage 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor
Soziale Arbeit: Praktikumsordnung**

Praktikumsordnung

§ 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) besteht ein Praktikumsausschuss.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes sowie
4. zwei Studierende.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3. Nr. 1, 2 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren entsprechend der Amtszeit des Fachbereichsrates gemäß § 23 Abs. 8 der Grundordnung gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen bzw. Studierendenvertreter im Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist jeweils zulässig. Im Übrigen gilt § 16 der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates.

(5) Von den gewählten Professorinnen und Professoren ist eine bzw. einer vom Fachbereichsrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzender zu wählen und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

(6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Antrages müssen die Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die bzw. der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien zum berufspraktischen Semester teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs entsprechend.

§ 2 Praktika

Praktika sind in der Form des Orientierungspraktikums im 1. - 3. Semester, des berufspraktischen Semesters im 4. Semester und des Projektstudiums 2 - Praxisprojektes im 5. oder 5. und 6. Semester vorgesehen.

§ 3 Orientierungspraktikum

(1) Das Orientierungspraktikum umfasst sieben Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden und ist im Zeitraum vom Ende der Prüfungszeit des ersten Semesters bis zum Ende des dritten Semesters abzuleisten. Es kann entweder als Blockpraktikum in sieben Wochen am Stück oder in zwei Teilen von vier und drei Wochen oder umgekehrt von drei und vier Wochen durchgeführt werden. Erfolgt eine Aufteilung, ist der erste Teil als Blockpraktikum durchzuführen. Der zweite Teil kann wahlweise als Block- oder als studienbegleitendes Praktikum im Umfang von 90 Stunden (für den dreiwöchigen Teil) oder 120 Stunden (für den vierwöchigen Teil) mit mindestens sechs Wochenstunden während der Veranstaltungszeit eines Semesters über das Semester verteilt abgeleistet werden.

(2) Lernziele des Orientierungspraktikums sind die Auswahl einer Praxisstelle und Planung eines Praktikums vorzunehmen, sich mit eigenen Erwartungen und den Erwartungen der Praxisstelle an die Bewerberin bzw. den Bewerber auseinanderzusetzen, eine erste Übersicht über ausgewählte Praxisbereiche der Sozialen Arbeit zu erlangen, exemplarisch die Zielgruppe sowie die sozialpolitischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die Strukturen eines Arbeitsfeldes kennenzulernen, die erste Umsetzung erworbener Fähigkeiten und theoretischer Kenntnisse zu erproben, erste Erfahrungen mit professioneller Sozialarbeit zu sammeln und dabei die eigene Rolle wahrzunehmen und zu reflektieren sowie die Überprüfung der Studienmotivation.

(3) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht, fallbezogen oder arbeitsfeldbezogen, anzufertigen. Wenn zwei Orientierungspraktika abgeleistet wurden, dann sind beide Praktika im Praxisbericht zu berücksichtigen. Der Bericht soll, auch bei getrennten Praktika, einen Umfang von insgesamt drei bis fünf Seiten haben.

(4) Bestandteil der Anerkennung eines Orientierungspraktikums ist die verpflichtende Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung am Fachbereich, die im Regelfall in der ersten Studienwoche des Wintersemesters in Gruppen stattfindet, die vom zuständigen Praxisamt eingeteilt werden. Der Praxisbericht bzw. die Praxisberichte sind drei Werktage vor Beginn der Reflexionsveranstaltung bei der Lehrkraft abzugeben, die die Reflexionsveranstaltung leitet. Die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung wird bescheinigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums

(1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Projektstudium 2 - Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammengefasst.

(2) Das Berufspraktikum umfasst:

- ein berufspraktisches Semester im Umfang von 23 Wochen im 4. Semester und
- ein Praxisprojekt im Umfang von 150 Semesterwochenstunden im 5. oder im 5. und 6. Semester.

(3) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium zum berufspraktischen Semester (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium) abgeschlossen. Das Projektstudium 2 - Praxisprojekt wird mit der Projektpräsentation abgeschlossen. Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Anwendung.

(4) Im Kolloquium zum berufspraktischen Semester und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 5 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Bachelor of Arts) erfüllt.

(5) Eine Anrechnung von vor dem Studium durchgeführten sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt nicht.

§ 5 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 6 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die eigenständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen.

(2) Insbesondere soll das berufspraktische Semester die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klientinnen und Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im berufspraktischen Semester sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennenlernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden gewonnen werden.

(3) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dem eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Das Praxisprojekt ist ein von der Hochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studienganges Soziale Arbeit, in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten Hochschule und Praxis eng zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird. Thematisch kann das Praxisprojekt an die Inhalte und Vorarbeiten des Moduls „Projektwerkstatt“ anknüpfen.

§ 6 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

(1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen- bzw. Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.

(3) Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit können jederzeit Auskunft über die von der Hochschule erteilten Anerkennungen verlangen.

(4) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die die oder der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes, in strittigen Fällen der zuständige Praktikumsausschuss.

(5) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(6) Auslandspraktika sind seitens der Hochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 23 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland geltend die Absätze 1 - 5 entsprechend.

(7) Die in Abs. 1 - 6 genannten Vorschriften gelten in der Regel entsprechend für das Praxisprojekt.

§ 7 Praktikumsvertrag, Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan

(1) Die Anmeldung zum berufspraktischen Semester erfolgt im zuständigen Praxisamt bis spätestens zum 15.12. des dem Praktikum vorausgehenden Semesters (Ausschlussfrist). Für die Anmeldung muss die erfolgreiche Ableistung des Orientierungspraktikums nach § 3 sowie die Ableistung von mindestens 36 ECTS-Punkten aus den Modulen 1.201-1.213 nachgewiesen

und entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im zuständigen Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.

(2) Der bzw. die Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des zuständigen Praxisamtes abzuschließen. Sollte die Praktikumsstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen. Sofern die Praxisstelle nicht bereits gemäß § 6 anerkannt ist, ist dem Praktikumsvertrag der Antrag auf Anerkennung der zuständigen Praktikumsstelle als Anlage beizufügen.

(3) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich.

(4) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das zuständige Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden berufspraktischen Schwerpunkte verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(5) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem bzw. der im Sinne des nach Abs. 6 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem zuständigen Praxisamt vorzulegen, dieses leitet den Ausbildungsplan zur Anerkennung an die im Sinne des Abs. 6 verantwortliche Lehrkraft weiter. Der Ausbildungsplan wird zum Bestandteil des Praktikumsvertrages.

(6) Die Hochschule bietet durch verantwortliche Lehrende berufspraktische Schwerpunkte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das berufspraktische Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen. Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studierenden Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen. Der berufspraktische Schwerpunkt dauert ein Semester, begleitet das berufspraktische Semester und findet in festen, praxisspezifischen Gruppen statt. Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst neun Semesterwochenstunden und umfasst

- die Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
- Praxisreflexion,
- Vertiefungsseminare und
- Supervision.

(7) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im vierten Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(8) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, begleitet der Fachbereich die Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Telefoncoaching bestehend aus einer Eröffnungsveranstaltung, bis zu fünf Telefonterminen und einer Praktikumsreflexion als

Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums. Das Telefoncoaching zielt auf die Unterstützung bei der Entwicklung professioneller Handlungskompetenzen im Kontext, der Organisation und des Handlungsfeldes, der Beziehung zu Klientinnen und Klienten, der Rolle der Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Team und in interdisziplinären Kontexten und der reflexiven Bezugnahme auf ethische Hintergründe gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, der Profession, von Klientinnen und Klienten oder eigener Wertsetzungen. Die Teilnahme sowohl an der Eröffnungsveranstaltung als auch an der Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums ist verpflichtend. Für die abschließende Präsenzveranstaltung ist vorab von jeder und jedem Teilnehmenden ein Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Modulbeschreibung einzureichen, der zugleich als Grundlage für die Praktikumsabschlussarbeit (§ 10) genutzt werden kann.

(9) In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

§ 8 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des berufspraktischen Semesters

(1) Führt eine Erkrankung der bzw. des Studierenden oder eines bzw. einer von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als zehn Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Praxisamt entschieden.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der zuständige Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu drei Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 9 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 9 Beurteilung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Spätestens zwei Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und beinhaltet eine Stellungnahme zur Tätigkeit der bzw. des Studierenden.

(2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen der bzw. des Studierenden gemäß Ausbildungsplan § 7 Abs. 5 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit dem zuständigen Praxisamt in Verbindung. Die ersten vier Wochen des berufspraktischen Semesters werden als Probezeit vereinbart.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 1 stellen Praxisstellen und die bzw. der in § 7 Abs. 6 genannte Lehrende gemeinsam fest, ob die Anforderungen an das berufspraktische Semester insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der zuständige Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

§ 10 Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit – mit nicht mehr als drei Beteiligten – vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von ca. zwölf Seiten haben. Sie wird zusammen mit der Prüfung von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 1) benotet.

§ 11 Meldung und Zulassung zum Kolloquium zum berufspraktischen Semester

(1) Kolloquiumsprüfungen zum berufspraktischen Kolloquium werden mindestens zweimal im Jahr angeboten, in der Regel in der ersten Veranstaltungswoche des jeweils neuen Semesters.

(2) Studierende müssen ihr Kolloquium zum berufspraktischen Semester beim Praxisamt des Fachbereiches anmelden. Die Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor der Prüfungswoche zu erfolgen, in der das Kolloquium zum berufspraktischen Semester stattfinden soll.

(3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:

- a) Nachweise über sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Studiensemesters,
- b) die Praktikumsabschlussarbeit,
- c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 9 Abs. 1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 3,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
- e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium zum berufspraktischen Semester bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Anmeldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(4) Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden. Danach ist der Prüfungsanspruch für dieses berufspraktische Semester verwirkt und das berufspraktische Semester ist zu wiederholen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der zuständige Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Termin des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester eingeladen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,

1. die Meldefrist versäumt wurde,
2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters auf Grund der Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium zum berufspraktischen Semester bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Anmeldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(7) Über die Nichtzulassung erteilt der zuständige Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 12 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester

(1) Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die Kolloquiumskommission wird durch den zuständigen Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht aus:

1. Einer Professorin oder einem Professor und
2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person mit einem Hochschulabschluss

als Prüferinnen und Prüfern. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen.

(2) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.

(3) Kolloquien zum berufspraktischen Semester werden

- a) als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
- b) als Gruppenkolloquium mit maximal drei Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.

(4) Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester sind zu protokollieren.

(6) Die Bewertung des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester erfolgt durch beide Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium zum berufspraktischen Semester mitgeteilt.

(7) Mit dem bestandenen Kolloquium zum berufspraktischen Semester ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.

(8) Nicht zum Kolloquium zum berufspraktischen Semester gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium zum berufspraktischen Semester teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Zuhörenden.

(9) Wird das Kolloquium zum berufspraktischen Semester mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann

Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der zuständige Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium zum berufspraktischen Semester.

(10) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester ist zulässig. Abs. 9 gilt entsprechend.

(11) Die Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester beim zuständigen Praxisamt gestellt werden.

§ 13 Durchführung und Begleitung des Praxisprojektes

(1) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das zuständige Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.

(3) Das Praxisprojekt ist nach einem Projektplan durchzuführen. Er wird zwischen der bzw. dem für die Begleitveranstaltung verantwortlichen Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart.

(4) Die Hochschule bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.

(5) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

§ 14 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des Praxisprojektes

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag kann der zuständige Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu drei Monaten zulassen.

(3) Die Wiederholung des Praxisprojektes ist einmalig möglich, wenn die Anforderungen nicht erfüllt wurden. Die Anforderungen wurden nicht erfüllt, wenn

- eine Nachholung ausgefallener Zeiten nach Abs. 1 nicht in Frage kommt, weil die bzw. der Studierende länger ausgefallen ist und das Praxisprojekt im Übrigen schon abgeschlossen ist,
- die bzw. der Studierende die Arbeit am Praxisprojekt vor dem Abschluss einstellt oder
- die im Projektplan vorgesehenen Arbeitsschritte nur ungenügend umgesetzt worden sind.

Die Entscheidung, ob die Anforderungen nicht erfüllt wurden, und über eine Wiederholung des Praxisprojektes und ihre Dauer trifft der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 15 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation

(1) Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojekts erfolgen.

(2) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal fünf Studierenden (mindestens zehn Minuten pro Studierendem) durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von zehn bis 15 Minuten haben sollen.

(3) Die Projektpräsentation findet entweder im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen oder in einem anderen von der begleitenden Lehrkraft vorgegebenen Rahmen statt. Soll die Projektpräsentation außerhalb der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen stattfinden, wird der Termin von der projektbegleitenden Lehrkraft im Benehmen mit den Studierenden spätestens vier Wochen vorher festgelegt. Die Teilnahme anderer Studierender und Lehrender des Fachbereichs und von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.

(4) Ist aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, eine Projektpräsentation nicht möglich, erfolgt eine ersatzweise zusätzliche schriftliche Leistung im Umfang von ca. zwölf Seiten. Schriftliche Ersatzleistungen sind bis sechs Wochen nach der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(5) Die Bewertung der Projektpräsentation wird von der projektbegleitenden Lehrkraft durchgeführt.

(6) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von zehn bis zwölf Seiten, deren Thema mit der projektbegleitenden Lehrkraft vereinbart wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

**Anlage 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor „Soziale Arbeit“:
Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“**

Studien- und Prüfungsplan

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

1. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semesterwo- chenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprü- fung ^{1/} Teil- nahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmel- dung zur zugehöri- gen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.201	Grundlagen des Studi- ums	1) Propädeutik	1 (S)		Deutsch					1 SL	1			
		2) Mentoring	1 (Ü)		Deutsch					1 SL (Essay)	1			
		3) verbale und nonverbale Kommunika- tion (oder im 2. Semester)	2 (S)		Deutsch					1 SL (Referat, Essay)	2			
		4) Fremdspra- che (Fortset- zung im 2. Se- mester)	2		Jeweili- ge Fremd- sprache / Deutsch					1 SL am Ende des Mo- duls (s.u.)	s.u.			
		5) Institutio- nen und Funk- tionen pädä- gogischen Handelns (o- der im 2. Se- mester)	2 (S)		Deutsch					1 SL (Essay, Testat, Hausarbeit)	2			
1.202 (Fortsetzun- g im 2. Se- mester)	Soziale Arbeit	5 (V / S / Ü)			Deutsch			1 PL im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine SL erbracht wurde (s.u.)		1 SL im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine PL erbracht wurde (s.u.)	s.u.			
1.203 (Fortsetzun- g im 2. Se- mester)	Psychologie I (Theorien der Psychologie)	2 (V / S)			Deutsch			1 PL am Ende des Mo- duls (s.u.)			s.u.			

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im BA SA in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

1.204	Soziologie für die soziale Arbeit	6	Deutsch			1 PL (Klausur 150 min.)	2		9		
1.205	Recht I	4	Deutsch			1 PL (Klausur 120 min, bestehend aus 2 Teilklausuren (Zivilrecht und öffentliches Recht))	1		6		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ⁴ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵	Prüfungsart und Dauer ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.201 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Grundlagen des Studiums	4) Fremdsprache				2	Deutsch/jeweilige Fremdsprache				1 SL (Testat 45 min.)	3		
1.202 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Soziale Arbeit	2 (V / S / Ü)				Deutsch			1 PL (Hausarbeit, Fachreferat) im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine SL erbracht wurde	2	1 SL(Hausarbeit, Kurzreferat) im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine PL erbracht wurde	9		
1.203 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Psychologie I (Entwicklungspsychologie / Sozialpsychologie)	4 (V / S)				Deutsch			1 PL am Ende des Moduls (Klausur 180 min.)	2		9		
1.206 (Fortsetzung im 3. Semester)	Recht II (Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung)	2 (V / S)				Deutsch			1 PL am Ende des Moduls (s.u.)			s.u.		
1.207 (Fortsetzung im 3. Semester)	Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit	2 (S / Ü)				Deutsch			1 PL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (s.u.)		1 SL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine	s.u.		

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im BA Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

⁶ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

								PL gemacht wird (s.u.)			
1.208	Ethik und Soziale Arbeit I	2 (S / V)	Deutsch			1 PL (Klausur, 90 min.)	0,5		3		
1.209 (Fortsetzung im 3. Semester)	Gesundheitswissenschaften	2 (V / S)	Deutsch			1 PL (s.u.)			s.u.		
1.210 (Fortsetzung im 3. Semester)	Management im Non-Profit-Sektor I	2 (S)	Deutsch			1 PL (s.u.)		1 SL (s.u.)	s.u.		
1.211 (Fortsetzung bis 3. Semester)	Projektstudium I-Projektwerkstatt	1 (S)	Deutsch					1 SL (s.u.)		s.u.	
1.212 (Studienbegleitend, dann Fortsetzung im 3. Semester oder in der vorlesungsfreien Zeit des 1. und/oder 2. Semesters)	Orientierungspraktikum	0,5 (P)	Deutsch					2 SL (s.u.)	s.u.		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ^{7/} Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁸	Prüfungsart und Dauer ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.206 (Fortsetzung aus dem 2. Semester)	Recht II (Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung)	4				Deutsch			1 PL (Klausur, 120 min, bestehend aus 2 der 3 Teilbereiche (Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung))	2		8		
1.207 (Fortsetzung aus dem 2. Semester)	Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit	4 (S / Ü)				Deutsch			1 PL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (Hausarbeit oder Referat)	1,5	1 SL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (Kurzreferat, Hausarbeit, künstlerische Produktion, Protokoll)	8		
1.209 (Fortsetzung aus dem 2. Semester)	Gesundheitswissenschaften	2				Deutsch			1 PL (Klausur 120 min)	1		6		
1.210 (Fortsetzung aus 2. Semester)	Management im Non-Profit-Sektor I	2				Deutsch	Erfolgreich abgelegte SL ist Voraussetzung für PL		1 PL (Klausur 60 min.)	1	1 SL (Hausarbeit/Referat/Protokoll)	5		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im BA Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

1.211 (Fortsetzung aus 2. Semester)	Projektstudium I - Projektwerkstatt	0,5	Deutsch					1 SL		5	
1.212 (Fortsetzung aus 2. Semester)	Orientierungspraktikum	0,5	Deutsch					2 SL (Anfertigung des Praxisberichts und Teilnahme Praxisreflexion)	10		
1.213	Wahlpflichtmodul 1 / Studium Integrale	2 (Ü / S / P)	i.d.R. Deutsch, s. Beschreibung der LV	Je nach entsprechender Beschreibung aus dem Wahlpflichtmodulkatalog				1 SL (reflektierendes Essay / Hausarbeit / Testat / Kurzreferat / Präsentation)		3	

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹¹	Prüfungsart und Dauer ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.214 (Ende 3. Semester mit Verlauf ins 5. Semester)	Berufspraktisches Semester	11 (23 Wochen) (P / Ü / Telefoncoaching)				Deutsch bzw. Landessprache bei Auslandspraktikum	Mit Erfolg abgeleistetes Orientierungspraktikum (SW.1.212) Für die Anmeldung zum		1 PL (mit 2 TPL: Praktikumsabschlussarbeit und zugehörige mündliche Prüfung [20-30 Min.]). PL findet i.d.R. zu Beginn des	2		30		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹¹ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

¹² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

			(Sprachlevel B2)	berufspraktischen Semesters müssen mind. 36 ECTS-Punkte aus den Modulen 1.201-1.213 abgeleistet sein		auf das Praktikum folgenden Semesters statt.					
--	--	--	------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.215 (Fortsetzung im 6. Semester)	Projektstudium 2-Praxisprojekt	0,5				Deutsch	mit Erfolg abgeleistetes berufspraktisches Semester		1 PL (s.u.)			s.u.		
1.216 (Fortsetzung im 6. Semester)	Bildung, Kommunikation und Medien	2				Deutsch	Bestandene Prüfung im Modul SW 1.201		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.217 (Fortsetzung im 6. Semester)	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	4				Deutsch	Absolviertes berufspraktisches Semester; Abschluss		1 PL in Theorien und Methoden der Soz. Arbeit (s.u.)		1 SL in Methoden (s.u.)	s.u.		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

				der Module SW 1.202 und 1.207							
1.218 (Fortsetzung im 6. Semester)	Recht III	2	Deutsch	bestandene Module SW.1.205 und SW.1.206;		1 PL (Je eine TPL pro Teilmodul: 1 Hausarbeit oder 1 Referat /Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur (120 Min.) nach Festlegung durch den Dozenten (s.u.))	s.u.			s.u.	
1.219	Wahlpflichtmodul 2 / Studium Integrale	Je nach Veranstaltung 2 oder 4 SWS (Ü / P)	deutsch	Je nach Beschreibung aus dem Wahlpflichtmodulkatalog		1 PL (Hausarbeit, Referat, Klausur)	1			6	
1.220 (Fortsetzung im 6. Semester)	Psychologie II: Angewandte Psychologie	2	Deutsch	Bestandene Prüfung im Modul SW.1.203		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.221 (Fortsetzung im 6. Semester)	Sozialpolitik	2	Deutsch	Erfolgreicher Abschluss des BPS		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.222 (Fortsetzung im 6. Semester)	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	2	Deutsch			1 PL (s.u.)				s.u.	
1.223	Management im Non-Profit- Sektor II	2	Deutsch, ggf. mit Englisch	Bestandene PL im Modul 1.210 Voraussetzung zur TN. Erfolgreiche SL Voraussetzung für die TN an der PL		1 PL (Klausur 60 min.)	1		1 SL (Referat, Hausarbeit, Protokoll)	3	

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Semester-wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁷	Prüfungsart und Dauer ¹⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.215 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Projektstudium 2 –Praxisprojekt	1				Deutsch			1 PL (Projektpräsentation)	1		5		
1.216 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Bildung, Kommunikation und Medien	2				Deutsch			1 PL (Referat / Hausarbeit und andere)	1			6	
1.217 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	6				Deutsch	Bestandene SL Voraussetzung für die TN an der PL		1 PL in Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit (mündliche Prüfung)	2	1 SL in Methoden (Kurzreferat/ Hausarbeit/ Protokoll / künstlerische Produktion in Form einer Videoanalyse oder Übung)	10		
1.218 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Recht III	2				Deutsch			1 PL (Je eine TPL pro Teilmodul: 1 Hausarbeit oder 1 Referat /Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur (120 Min.) nach Festlegung durch den Dozenten)	1 (Wichtung der beiden Teilmodule 50%-50%, wobei jede der beiden Teil-			6	

¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁷ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

¹⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

							prüfungsleistungen bestanden sein muss)				
1.220 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Psychologie II: Angewandte Psychologie	2	Deutsch	s.o.		1 PL (Klausur aus 2 wählbaren Vertiefungsthemen, 90 min.)	1			6	
1.221 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Sozialpolitik	2	Deutsch			1 PL (Hausarbeit / Referat / Klausur, 90 min.)	1		6		
1.222 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	2	Deutsch			1 PL (Hausarbeit)	1		6		
1.224 (Fortsetzung im 7. Semester)	Vertiefung Arbeitsfeld	4 (S)	Deutsch	Mit Erfolg abgeleitetes BPS		1 PL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (s.u.)		1 SL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (s.u.)		s.u.	
1.227 (Fortsetzung im 7. Semester)	Bachelorabschlussprüfung	1	Deutsch			1 PL aus 2 TPL (s.u.)			s.u.		

7. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ^{19/} Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁰	Prüfungsart und Dauer ²¹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.224 (Fortsetzung aus 6. Semester)	Vertiefung Arbeitsfeld	4 (S u E)				Deutsch			1 PL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (Klausur 60 min, Hausarbeit, Referat)	2	1 SL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (Hausarbeit, Kurzreferat, Protokoll, Testat, reflektierendes Essay, künstlerische Produktion, Präsentation)		12	
1.225	Ethik und Soziale Arbeit II	2				Deutsch (einige Angebote in Englisch möglich)	Erfolgreicher Abschluss des BPS		1 PL (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung)	0,5		3		
1.226	Vertiefung: Methoden in der Sozialen Arbeit	4				Deutsch	Erfolgreicher Abschluss des BPS		1 PL (Hausarbeit, Referat)	1			6	
1.227	Bachelorabschlussprüfung (Fortsetzung aus 6. Semester)						Bei Anmeldung zum Kolloquium müssen alle		1 PL: 1 TPL Bachelorarbeit, 11 Wochen Bearbeitungszeit (70%), 1 TPL	3			15 (12 cp Bachelorarbeit, 3 cp Kolloquium)	

¹⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

²¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

				<p>vorhergehenden Module (SW. 1.201-1.226) erfolgreich abgelegt sein.</p> <p>Bestandene SL ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung</p>		<p>Kolloquium, 30 min. (30 %)</p> <p>Beide TPL müssen je für sich genommen mind. mit „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.</p>			
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BACHELORZEUGNIS

.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Bachelor „Soziale Arbeit“**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

..... erbrachte folgende Leistungen:

Note

ECTS-Credits

Bachelorarbeit
Kolloquium zur Bachelorarbeit
Modul Bachelorprüfung

Module:

Grundlagen des Studiums:

- Propädeutik
- Mentoring
- Nonverbale und verbale und Kommunikation
- Fremdsprache
- Institutionen und Funktionen pädagogischen Handelns

Soziale Arbeit

Psychologie I: Grundlagen der Psychologie

Soziologie für die Soziale Arbeit

Recht I: Einführung in das rechtliche Denken: Grundlagen des Zivilrechts,
öffentlichen Rechts, Sozialverwaltungsrechts

Recht II: Familienrecht; Jugendrecht; Recht der Existenzsicherung

Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit

Ethik und Soziale Arbeit I

Gesundheitswissenschaften

Management im Nonprofit-Sektor I: Rahmenbedingungen

Projektstudium 1: Projektwerkstatt

Orientierungspraktikum

Wahlpflichtmodul 1 / Studium Integrale

Berufspraktisches Semester – Praxisfeld

Projektstudium 2 – Praxisprojekt

Bildung, Kommunikation und Medien

Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit

Recht III: Rechtliche Vertiefungsgebiete

Wahlpflichtmodul 2 / Studium Integrale

Psychologie II: Angewandte Psychologie

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden

Management im Nonprofit-Sektor II: Schwerpunkte

Vertiefung Arbeitsfeld

Ethik und Soziale Arbeit II

Vertiefung Methoden in der Sozialen Arbeit

Jena, den

Die/Der Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

.....

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches

.....

TRANSCRIPT OF RECORDS

.....

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of Social Work

in the degree programme **Bachelor in Social Work**

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

..... obtained the following grades:

ECTS-Credits	Local	Grade
Bachelor Thesis		
Colloquium		
Module Bachelor Thesis		
Modules:		
Fundamentals Module		
Propaedeutics 1 – Scientific Method		
Mentoring		
Nonverbal und Verbal Communication		
Propaedeutics 2 – Language		
Institutions and functions of educational action		
Specialist Science of Social Work		
Basics of Psychology		
Sociology for Social Work		
Introduction to Public and Private Law		
Introduction to Family, Juvenile und Social Law		
Introduction to Social Work Methods		
Ethics and Social Work 1		
Health Science/ Public Health		
Management in the Nonprofit Sector I: Framework Conditions		
Project Study 1: Workshop		
Practice Learning Opportunity (Multidisciplinary) Elective Module 1		
Practical Training- area of practise		
Project Study 2: Practice-based Project		
Media Related Communication and Media Education		
Advanced Theories and Methods of Social Work		
Specialisation in Law		
(Multidisciplinary) Elective Module 2		
Applied Psychology for Social Work		
Social Policy		
Empirical Methods in Social Research		
Management in the non-profit sector II: priorities		
Specialisation Field of Work		
Ethics and Social Work 2		
Specialisation Social Work Methods		

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor Soziale Arbeit:
Zusatzdokument Deutsch



**ECTS-Grad zum
BACHELORZEUGNIS**

.....
geboren am in
hat am
im Fachbereich SOZIALWESEN
für den Studiengang **BACHELOR SOZIALE ARBEIT**
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
.....

Der/Die Dekan/in des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

*ECTS Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %*

Anlage 5.2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor Soziale Arbeit:
Zusatzdokument Englisch



Transcript of Records

ECTS-Grade

.....

born on in

has passed on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **BACHELOR IN SOCIAL WORK**

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Bachelor certificate.

*ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%*



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

.....

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich SOZIALWESEN

im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Arts
(B. A.)**

Jena, den

Die/Der
Präsident/in



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

.....

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme Bachelor in Social Work

the academic degree

**Bachelor of Arts
(B. A.)**

Jena,

The president

Anlage 7: Diploma Supplement

A.

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name(s) / 1.2. First Name(s)
Mustermann/ Max
- 1.2 Date of birth (dd/mm/yyyy)
19.9.1999
- 1.3 Student identification number or code (if applicable)
123456

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts, B. A.
At the same time, statutory approval under the terms of the "Thuringian Social Professions Approval Act - ThürSozAnerkG" as "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" or "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" - is granted
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
Social Work
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
Fachbereich Sozialwesen
- 2.5 Language(s) of instruction/ examination
German

3 INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification
First Degree/Undergraduate Level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1

3.2 Official duration of programme in credits and/or years
3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access Requirement(s)
German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

4 INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study
Full-time study

4.2 Programme learning outcomes
Graduates have acquired knowledge, skills and methods in preparation for the professional fields of social work on a scientific basis. They have experience in guided practice, scientific work and applied research within the scope of EAH Jena's tasks. Graduates with a successful degree have the following competencies in particular:

- *Strategic administrative competence*
- *Methodological competence, reflection and evaluation*
- *Social pedagogical competence*
- *Competence in application of law*
- *Self-reflexive and communicative competence*
- *Professional ethical competence*
- *Professional social advisory competence*
- *Competence in practical research/; evaluation*

Graduates who successfully complete their studies will be qualified in the following areas:

- Scientific aptitude:

Graduates are familiar with relevant theories, models and research results in social work and its related disciplines (e. g. sociology, psychology, social policy) and are able to critically evaluate them. They are able to derive scientifically sound judgements and actions from the theories and models, to classify and apply methods.

They can collect, evaluate and interpret empirical data, both quantitative and qualitative, and document the results according to scientific standards. Sociopolitical and ethical aspects are also taken into account.

- Ability to take up qualified employment:

Graduates are able to act as specialists with statutory approval in the field of social work. They are able to support people in need, especially disadvantaged groups, in the community, or organizations in the sense of fundamental constitutional rights and human rights professionally and to preserve the self-determination of their clients. In addition, graduates have reflexive competences in the field of mental hygiene, which make it possible to recognise and cope with psychological stress in the workplace.

- Ability to engage with society:

Graduates have knowledge of and an attitude towards professional ethics principles such as human dignity, freedom, equality and solidarity (DBSH, 2009), which are reflected in their actions. They are able to orient themselves both to the needs of individual clients and at the same time to observe the conditions of the legal system and their own profession. Graduates identify social responsibilities and are committed to professional social influence. They gain an understanding of the respective target groups with their preferences and recognise different approaches to the target groups and approaches for support, counselling and education.

- Personality development:

Graduates have strengthened and further developed their personality with regard to the sensitization of social problems and the ability to reflect. They are able to adopt a self-

critical and reflective attitude towards the exercise of a distanced professional role. Furthermore they have also acquired communication skills.

- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
See "Bachelorzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table
General grading scheme cf. section 8.6
- 4.5 Overall Classification of the qualification (in original language)
Gesamtprädikat "..."
Based on final examinations cf. "Bachelorzeugnis"

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to Further Study
The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded.
The graduation also enables the receipt of statutory approval under the conditions of the "Thuringian Social Professions Recognition Act - ThürSozAnerkG."

6 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional Information
The department of Social Work is highly interested in international contacts and therefore maintains active and stable relations especially within the Socrates University Network of European Schools of Social Work. Students can take part in the international exchange for an internship or an academic year abroad.
- 6.2 Further Information Sources
On the institution: www.eah-jena.de
On the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>
For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“ [date]
„Bachelorzeugnis“ [date]
„Translation of "Bachelor Certificate" [date]
Translation of "Transcript of Records"

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

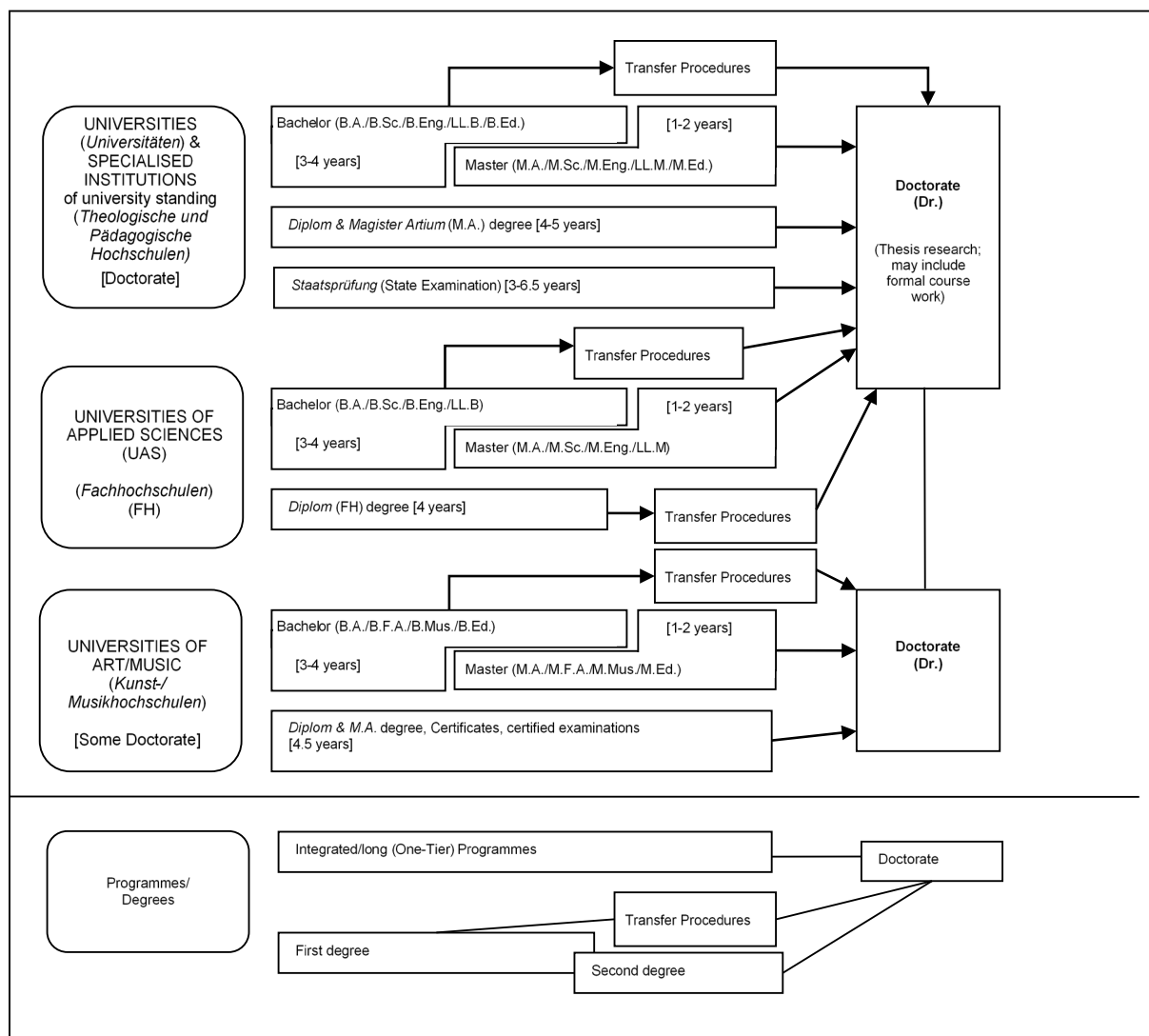
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.

